

266 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

14. 11. 1963

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz neuerlich abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 186/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Die Österreichische Hagelversicherungsanstalt kann in ihren Bilanzen aus einem allfälligen Gewinn zur Deckung von Verlusten jeweils Beträge einer Rücklage steuerfrei zuführen, bis diese die Höhe der zweifachen Eigenbehaltsprämie des mit dem Bilanzstichtag abgeschlossenen Geschäftsjahres erreicht oder nach Entnahme zur Deckung von Wertminderungen

oder sonstigen Verlusten wieder erreicht hat. Eine Zuführung zu einer Rücklage zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfes findet daneben nicht statt.

(2) Die in der Bilanz der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt ausgewiesene Verlustrücklage ist auf die Rücklage gemäß Abs. 1 anzurechnen. Die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgten Zuführungen zu dieser Verlustrücklage sind im Jahre ihrer Zuführung bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abzugsfähig.“

2. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung „§ 6“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Mit der Schaffung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes wurden im wesentlichen zwei Ziele verfolgt: Einerseits sollen die Landwirte veranlaßt werden, zur Abwehr der wirtschaftlichen Folgen des Hagelschlages in zunehmendem Maße Versicherungsschutz zu nehmen; andererseits sollen der Bund und die Bundesländer der immer wiederkehrenden kostspieligen Hilfsaktionen in Katastrophenfällen enthoben werden.

Die Hagelversicherung weist einen typisch unberechenbaren Schadensverlauf auf. Eine von der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt vorgelegte Statistik über den Verlauf der Hagelversicherung in Österreich für die Jahre 1925 bis 1961 weist Schwankungen im Schadenssatz, das heißt im Verhältnis der Prämien zu den Schäden, zwischen 32'97% und 342'5% auf. Dies kommt auch in der besonderen Art der Rückversicherung durch ausländische Rückversicherer zum Ausdruck, die im Gegensatz zu den sonst üblichen Rückversicherungsmethoden Schäden bloß innerhalb gewisser Grenzen decken und es im Fall der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt ablehnen, bei Schäden von mehr als 200% der Bruttoprämie einzutreten.

Der Bund ist aus den dargestellten Erwägungen an der Schaffung ausreichender Garantiemittel interessiert. Zu ihrer Bildung tragen auch die Versicherten in einer sonst nicht üblichen Art bei, indem sie außer der Prämie auf Grund eines besonderen Beschlusses der Hauptversammlung der Anstalt seit dem Jahre 1953 einen Rücklagebeitrag in Höhe von 5% der Prämie leisten, dessen Verwendung für die Rücklagebildung in der Satzung besonders verankert ist. Eine Stärkung der Anstalt ist auch geeignet, die Abhängigkeit von ihren Rückversicherern zu mindern.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die steuerfreie Bildung einer Rücklage vor, die sowohl die Funktion des Eigenkapitals wie die Funktion einer Schwankungsrückstellung hat. Eine solche darf nicht besonders gebildet werden. Dem Gesetzentwurf liegt die Überlegung zugrunde, daß die Förderung durch den Bund und die Länder nicht bloß der Prämienverbilligung, sondern darüber hinaus einer Stärkung der Anstalt dienen soll.

Garantiemittel in der Höhe von zwei Eigenbehaltspämien dürften in Verbindung mit den bestehenden Rückversicherungsbeziehungen ausreichen, um den Bestand der Anstalt auch nach einem Jahr mit außergewöhnlich hohem Schadensverlauf zu sichern, ohne daß an eine zusätzliche Bundes- oder Landeshilfe gedacht werden müßte. Die gegenwärtigen Eigenmittel der Anstalt liegen bei 28.000.000 S. Die Festsetzung der steuerfreien Rücklage mit zwei Eigenbehaltspämien ermöglicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Auffüllung auf rund 40.000.000 S, was der Summe der Förderungsbeiträge des Bundes und der Länder aus etwas weniger als den letzten drei Wirtschaftsjahren entspricht.

Die Vorlage ermöglicht es, daß auch das Ergebnis der letzten Jahre bereits zur Bildung der steuerfreien Rücklage herangezogen wird.

Durch das vorliegende Bundesgesetz werden schwierige Auseinandersetzungen mit der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt über die Höhe einer angemessenen Schwankungsrücklage bei der Steuerveranlagung vermieden. Wie bereits erwähnt, enthebt die Neuregelung den Bund voraussichtlich der Notwendigkeit, nach Katastrophenjahren besondere, budgetmäßig nicht vorhersehbare Stützungsmaßnahmen durchzuführen.